

MUSTER

Vereinbarung zwischen Jugendamt und Trägern (§§ 8a und 72a SGB VIII)

- Großtagespflege -

Stand: Dezember 2021
Vorstandsbeschluss: 11.11.2021

Erstellt durch das Referat 1 (Tagesbetreuung von Kindern) – Bianka Köllner und Florian Dallmann

www.agjae.de

Vereinbarung
zur Umsetzung des Schutzauftrages
nach § 8 a SGB VIII,
sowie
zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses
einschlägig vorbestrafter Personen
nach § 72 a SGB VIII

für den Bereich
Großtagespflege

Die Stadt XXXX, Jugendamt,
vertreten durch die Amtsleitung, XXXX

- im Folgenden Jugendamt genannt -

und

XXXX

- im Folgenden Großtagespflege genannt -

schließen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII, zur
Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach
§ 72a SGB VIII die folgende Vereinbarung:

Erster Abschnitt Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

- (1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII).
- (2) § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag zum einen als Aufgabe der Jugendämter. Zum anderen wird ein eigener spezifischer Schutzauftrag für Träger von Tageseinrichtungen für Kinder (so auch für Großtagespflegen) formuliert, dessen Erfüllung mit dieser Vereinbarung sichergestellt wird (§ 8a Abs. 4 SGB VIII).
- (3) Die Großtagespflegestelle erbringt Leistungen gegenüber Eltern und Kindern selbstständig auf der Basis entsprechender Vereinbarungen mit diesen. Die Leistungserbringung dient der Förderung der Entwicklung und der Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der Kinder. Dazu gehört auch, Kinder vor Gefahr für ihr Wohl zu schützen. Diese Aufgabe wird von der Großtagespflegestelle u. a. durch den Abschluss dieser Vereinbarung wahrgenommen.
- (4) Die Großtagespflegestelle stellt sicher, dass alle Mitarbeitenden über diese Vereinbarung unterrichtet sind und hierbei insbesondere die in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung enthaltene Liste wichtiger Anhaltspunkte beachtet wird. Bei der Abschätzung von Risiken sind auch „kritische Zeitpunkte“ zu beachten. Dies können insbesondere sein:
 - Abmeldung aus der Großtagespflegestelle
 - Wechsel der Mitarbeitenden in der Großtagespflegestelle, z. B. längerfristige Abwesenheit, Personalfuktuation

§ 2 Umsetzung der Vereinbarung

- (1) In diese Vereinbarung sind alle zugehörigen Großtagespflegestellen des jeweiligen Betreibers einbezogen.
- (2) Die Kosten für die Umsetzung dieser Vereinbarung (Fortbildung, Führungszeugnisse) sind im Rahmen der Betriebskostenabrechnung unter der jeweils gültigen Förderrichtlinie abgedeckt.

§ 3 Handlungsschritte

- (1) Werden einer Mitarbeitenden in einer Großtagespflegestelle für Kinder gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines betreuten Kindes bekannt, teilt sie dies der Fachberatung Kindertagespflege im Jugendamt mit.
- (2) Bei der Gefährdungseinschätzung mit der Fachberatung Kindertagespflege wird ggf. eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen (Anlage 2 – Liste der insoweit erfahrenen Fachkräfte). Handelt es sich um Kinder mit Behinderungen, so gewährleistet das Jugendamt die Stellung oder Vermittlung einer insoweit erfahrenen Fachkraft, die soweit erforderlich insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Rechnung trägt.

- (3) Die Mitarbeitenden der Großtagespflege wirken ggf. gemeinsam mit der Fachberatung Kindertagespflege bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn diese für erforderlich gehalten werden.
- (4) Ist die Gefährdung des Kindes durch die vereinbarten Maßnahmen nicht abzuwenden, ist in Zusammenarbeit mit der Fachberatung Kindertagespflege der Stadt XXX der Allgemeine Sozialdienst des Jugendamtes am Wohnort des Kindes zu informieren. Die Eltern des Kindes sind davon in Kenntnis zu setzen.
- (5) Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes akut, liegt ein Fall der dringenden Kindeswohlgefährdung vor. In diesen Fällen ist eine unverzügliche Information des zuständigen Jugendamtes zwingend notwendig. Der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes der Stadt XXX stellt seine Erreichbarkeit sicher (Anlage 3). Sollte eine akute Gefährdung außerhalb der Dienstzeiten des ASD bekannt werden, ist die Polizei unmittelbar unter der Telefonnummer XXXX zu informieren.

§ 4 Inhalt und Umfang der Mitteilung an das zuständige Jugendamt

Die Mitteilung an das zuständige Jugendamt enthält – soweit bekannt - Angaben über:

- Name, Alter, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes,
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Personensorgeberechtigten,
- beobachtete gewichtige Anhaltspunkte.

§ 5 Dokumentation

Die Großtagespflegestelle dokumentiert schriftlich in chronologischer Reihenfolge, wann welche Auffälligkeiten festgestellt wurden und auch, was mit den Eltern besprochen und vereinbart wurde. Eine gute Dokumentation macht nachvollziehbar, was wann geschehen ist.

§ 6 Besondere Vorschriften zum Sozialdatenschutz

- (1) Der Leistungserbringer (Großtagespflege) verpflichtet sich, den Sozialdatenschutz zu gewährleisten und die Vorschriften der §§ 35 SGB I, 61 bis 65 SGB VIII sowie 67 bis 85a SGB X in entsprechender Weise zu beachten. Der Leistungserbringer trifft zur Umsetzung dieser Verpflichtung alle notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen. Die beim Leistungserbringer beschäftigten Personen, welche Sozialdaten speichern, verändern, nutzen, übermitteln, in der Verarbeitung einschränken oder löschen, wurden bzw. werden unverzüglich schriftlich auf die Einhaltung dieser Vorschriften hingewiesen und alle datenschutzrechtlichen Vorschriften zur Verfügung gestellt. Diese Verpflichtung wirkt auch nach Beendigung der Leistungsbeziehung fort. Im Übrigen sind die entsprechenden Sorgfaltspflichten im Umgang mit personenbezogenen Daten aus vertraglichen oder vertragsähnlichen Beziehungen zu beachten.
- (2) Die Großtagespflege trägt Sorge dafür, dass bei den Überprüfungen der erweiterten Führungszeugnisse die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 72a Absatz 5 SGB VIII eingehalten werden.

**Zweiter Abschnitt
Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig
vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII**

§ 7 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII

- (1) Die Großtagespflege stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten sicher, dass sie keine Personen beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII in der jeweils aktuellen Fassung genannten Straftat verurteilt worden sind.
- (2) Im Rahmen der Erteilung einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII muss jede Kindertagespflegeperson beim zuständigen Jugendamt ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs 1 BZRG vorlegen. Das Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein und muss alle 5 Jahre wieder neu beantragt und dem zuständigen Jugendamt vorgelegt werden. Durch diese Überprüfung wird gewährleistet, dass die Großtagespflege keine Kindertagespflegepersonen beschäftigt, die im Sinne des § 72a SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden sind.
- (3) Die Großtagespflege stellt sicher, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Abs. 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, Kinder beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu lässt sie sich von den Personen nach Satz 1 vor Aufnahme der Tätigkeit ein Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen, wenn die dadurch entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erfordern (s. Anlage 4).

Ort, den

Ort, den

Amtsleitung

Für die Großtagespflege

Anlagen:

- Anlage 1: Gewichtige Anhaltspunkte
- Anlage 2: Insoweit erfahrene Fachkräfte
- Anlage 3: Erreichbarkeit des Amtes
- Anlage 4: Ehrenamtliche Tätigkeiten

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen.

Äußere Erscheinung des Kindes

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Mangelnde medizinische Versorgung (z. B. unversorgte Wunden und Krankheiten)
- Erkennbare Unterernährung
- Erkennbarer Flüssigkeitsmangel (Dehydrierung)
- Fehlen jeder Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes, faulende Zähne)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

Verhalten des Kindes

- Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind hält sich an jugendgefährdeten Orten auf (z. B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)

Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z. B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Gewährung von unberechtigtem Zugang zu Waffen
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung von Kindern mit Behinderung
- Isolierung des Kindes (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
- Unvermögen der Erziehungspersonen, Gefährdungen vom Kind abzuwenden bzw. fehlende Problemeinsicht
- Mangelnde Kooperationsbereitschaft, Unvermögen, Absprachen einzuhalten und Hilfen anzunehmen
- Psychische Misshandlungen (z. B. Erniedrigen, Verspotten, Entwerten, Ausdruck von Hassgefühlen)

Familiäre Situation

- Wiederholter unbekannter Aufenthalt der Familie
- Drohende oder tatsächliche Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z. B. Diebstahl, Bettelei)

Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- Häufige berauschte und/oder benommen bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet
- Psychische Krankheit besonderen Ausmaßes

Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z. B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- Das Fehlen von eigenem Schlafplatz des Kindes bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Die Großtagespflegen können in Absprache mit der Fachberatung Kindertagespflege auf folgende insoweit erfahrene Fachkräfte zugreifen:

Institution		
Name	Qualifikation	Adresse / Telefon / E-Mail

Erreichbarkeit des Jugendamtes

Die freien Träger und die Großtagespflegestellen verschiedene Möglichkeiten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Allgemeinen Sozialen Dienst zu erreichen.

Präsenzzeiten des Allgemeinen Sozialen Dienstes:

Montag bis Donnerstag:

Freitag:

Die Zuständigkeiten der Mitarbeiter/innen des Allgemeinen Sozialen Dienstes sind nach Bezirken aufgeteilt. Konkrete Informationen erhalten Sie über die o.g. Telefonnummern.

Sollte eine akute Gefährdung eine Inobhutnahme außerhalb der Dienstzeiten notwendig machen, ist unmittelbar die Polizei unter der Telefonnummer **XXXXX** zu informieren. Die Polizei schaltet, wenn notwendig, die Rufbereitschaft des Jugendamtes ein.

Postalisch ist das Jugendamt unter folgender Adresse zu erreichen:

XXXX

Tätigkeiten von neben- und ehrenamtlichen Personen für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe

Im Folgenden werden Tätigkeiten erläutert, die von neben- und ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätigen Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen.

Die Fachdebatte hat herausgearbeitet, dass es sich um solche Tätigkeiten handelt, die geeignet sind, eine besondere Nähe, ein Vertrauensverhältnis oder auch Macht bzw. Abhängigkeit zwischen Ehrenamtlichen (oder Nebenamtlichen) und Minderjährigen zu missbrauchen.

Zur Abgrenzung werden folgende Kriterien empfohlen:

- Je geringer die Wahrscheinlichkeit eines nicht kontrollierten Kontaktes zu Kindern ist (Abgrenzungsaspekt: Tätigkeit kollegial kontrolliert oder allein),
- je geringer die Möglichkeit nicht einsehbarer Nähe bei einem Kontakt zu Minderjährigen ist (Abgrenzungsaspekt: öffentliches Umfeld, Gruppe – „geschlossener“ Raum, Einzel- fallarbeit),
- je weniger die Tätigkeit im Kontakt mit dem Kind sich wiederholt (Abgrenzungsaspekt: einmalig oder häufig wiederkehrend),
- je geringer die zeitliche Ausdehnung des Kontaktes ist (Abgrenzungsaspekt: kurzzeitig oder über Tag und Nacht),

desto eher ist davon auszugehen, dass für die Tätigkeit auf die Einsichtnahme in das Führungszeugnis der ehren- oder nebenamtlich tätigen Person verzichtet werden kann.

In der Großtagespflege ist vor diesem Hintergrund für folgende Personen die Vorlage von Führungszeugnissen erforderlich, soweit sie nicht ohnehin schon als Beschäftigte gemäß § 7 Abs. 2 zur Vorlage verpflichtet sind:

- Praktikantinnen und Praktikanten mit einer Beschäftigungszeit von mehr als 2 Wochen,
- Angehörige des Bundesfreiwilligendienstes
- Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr absolvieren,
- Aushilfen für Kinderbetreuung, die im Hinblick auf Regelmäßigkeit und Dauer vergleichbar einer hauptberuflich beschäftigten Person zum Einsatz kommen,
- Personen, die dauerhaft und regelmäßig im Bereich der Hauswirtschaft oder im Bereich der Gebäudewirtschaft unmittelbaren Kontakt mit Kindern haben.

Ein Führungszeugnis ist in der Regel nicht erforderlich für

- Eltern und Angehörige bei kurzzeitigen, vereinzelt Aktivitäten der Einrichtung (z.B. Begleitung von Ausflügen, Essensausgabe, Unterstützung von Festen etc.),